

Geschäftsordnung
für den Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse
vom 15.03.2016

Gemäß § 6 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2013, hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Dessau-Roßlau folgende Fassung der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse beschlossen.

§1
Konstituierende Sitzung

- (1) Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft wird vom Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft innerhalb von einem Monat nach Wahl der Mitglieder einberufen.
- (2) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes eröffnet die Sitzung. Sie stellt den Altersvorsitzenden fest.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste stimmberechtigte zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.
- (4) Der Altersvorsitzende nimmt die Verpflichtungserklärung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fraktionen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe vor.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern unter Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache gewählt. Die Wahlvorschläge sollen vor der konstituierenden Sitzung von den Fraktionen und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe schriftlich benannt werden. Weitere Wahlvorschläge sind auch in der konstituierenden Sitzung möglich. Die Einwilligung der benannten Kandidaten muss vorliegen.
- (6) Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Ausschussmitglieder, so findet ein zweiter Wahlgang statt
- (7) Im zweiten Wahlgang, an dem auch neue Bewerber teilnehmen können, ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (8) Der Altersvorsitzende verpflichtet den Vorsitzenden auf gesetzesmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung seiner Aufgaben.

- (9) Der Vorsitzende und seine Stellvertretung werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender bzw. eine neue Vertretung zu wählen.

§ 2

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber 6x im Jahr, einzuberufen.
- (2) Es ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (3 Personen) für notwendig erachten.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Einladung ist mit allen Sitzungsunterlagen so rechtzeitig zu versenden, dass sie spätestens 9 Kalendertage vor der Sitzung den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zugehen.
- (5) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind darüber hinaus öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

Führung der Amtsgeschäfte und Leitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Sind er und seine Stellvertretung verhindert, eröffnet die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung und übergibt die Leitung der Sitzung an den Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung. Ist auch dieser bzw. seine Stellvertretung nicht anwesend, wählt der Jugendhilfeausschuss unter dem Vorsitz der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden für diese Sitzung.
- (2) Der Schriftführer für den Jugendhilfeausschuss wird durch die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes benannt. Er beurkundet die Verhandlungen, protokolliert die Rednerliste, sammelt und zählt die Stimmen.

Der Vorsitzende kann, in Abstimmung mit der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes, den Schriftführer mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat dies dem Vorsitzenden oder der Verwaltung des Jugendamtes (Leitung, Schriftführer) anzuzeigen und unverzüglich seine Stellvertretung unter Übersendung der Unterlagen zur Teilnahme an der Sitzung aufzufordern.

§ 5

Teilnahme von Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen

- (1) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teil. Sie kann weitere Angehörige der Verwaltung hinzuziehen.
- (2) Berater und Sachverständige außerhalb der Verwaltung des Jugendamtes können auf Vorschlag jedes stimmberechtigten Mitgliedes oder der Leitung des Jugendamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Entsprechendes gilt für alle Unterausschüsse.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat der Vorsitzende die Nichtöffentlichkeit der Sitzung herzustellen. Über Sitzungen, die nichtöffentlich sind, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussgrund ist in der Niederschrift ausdrücklich festzuhalten. Über die in nichtöffentlichen Sitzungen geführten Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen soweit die Beratungen für vertraulich erklärt worden sind.

- (2) In der Niederschrift muss vermerkt sein, zu welchen Tagesordnungspunkten und aus welchem Grund die Sitzung nichtöffentlich war und welche Beratungsgegenstände vertraulich behandelt wurden.
- (3) Im Sitzungssaal sind Plätze für Vertreter der Presse und Besucher freizuhalten.
- (4) Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Ausschussvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

- (2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Der Vorsitzende stellt die Beschlussunfähigkeit notfalls durch Namensaufruf fest.
- (3) Ist der Jugendhilfeausschuss beschlussunfähig, kann der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Versammlung danach noch nicht beschlussfähig, hat er die Sitzung sofort aufzuheben und zur Abstimmung stehende Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit des Jugendhilfeausschusses zurückzustellen.

§ 8

Aufstellung, Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses stellt die vorläufige Tagesordnung auf. In einer gemeinsamen Besprechung zwischen dem Vorsitzenden und der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes soll die endgültige Tagesordnung festgesetzt werden. Dabei soll auch festgelegt werden, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden sollen.
- (2) In die Tagesordnung sollen auch alle Anträge aufgenommen werden, die der Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses in schriftlicher Form, spätestens 15 Tage vor der Sitzung, vorgelegt werden. Dem Antrag sind in der Regel durch die Einreicher schriftliche Erläuterungen mit einem Beschlussvorschlag zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizufügen, sofern nicht in Unterausschüssen eine Vorberatung erfolgt.
- (3) Darüber hinaus kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Jugendhilfeausschuss zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Mit Zustimmung des Jugendhilfeausschuss kann er die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände miteinander verbinden. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste abgeschlossen, schließt der Vorsitzende die Beratung.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort den Rednern in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet er über die Reihenfolge. Der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist auf Antrag jederzeit das Wort zu erteilen. Stellvertreter von Mitgliedern, die zusätzlich an der Sitzung teilnehmen, können sich an der Diskussion aktiv beteiligen.
- (4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern gestellt, so erhält der Antragsteller bei Eintritt in die sachliche Verhandlung zuerst das Wort.
- (5) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Geschäftsordnungsanträge in diesem Sinne sind die in § 11 (2) genannten Anträge. Es können ein Redner dafür und einer dagegen sprechen. Bei Widerspruch wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.
- (6) Wortmeldungen sind nicht mehr zulässig, wenn die Beratung geschlossen oder ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Beratung gestellt ist. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Beratung kann von einem Mitglied gestellt werden, das selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (7) Gästen steht grundsätzlich kein Rederecht zu, es sei denn, der Jugendhilfeausschuss erteilt hierzu mit 2/3 Mehrheit die Zustimmung. Ein Antrag auf Rederecht kann durch jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses gestellt werden.

§ 10

Berichterstattung

- (1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschuss berichtet die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes. Sie kann hinzugezogene weitere Angehörige der Verwaltung damit beauftragen.
- (2) Über Empfehlungen der Unterausschüsse berichtet der vom Unterausschuss bestimmte Berichterstatte.

- (3) Wenn vom Stadtrat Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der Vorsitzende des Ausschusses dem Stadtrat.
- (4) Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
- (5) Anträge an den Stadtrat werden vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses im Stadtrat vertreten.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Alle Anträge, mit Ausnahme der Anträge zur Geschäftsordnung, müssen schriftlich vor Beginn der Abstimmung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Er muss sie verlesen. Erhebt sich kein Widerspruch, kann über Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, zusammen abgestimmt werden. Dasselbe gilt auch für Anträge zu mehreren Verhandlungsgegenständen.

Ansonsten wird über jeden Antrag abgestimmt.

- (2) Es gibt folgende Anträge:

- 1 Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung
- 2 Aufnahme eines zusätzlichen Verhandlungsgegenstandes
- 3 Übergang zur Tagesordnung
- 4 Verweisung in einen Unterausschuss
- 5 Vertagung
- 6 Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- 7 Schluss der Rednerliste
- 8 Schluss der Beratung
- 9 Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- 10 Geheime Abstimmung
- 11 Namentliche Abstimmung.

Zur Sache, und zwar über den weitest gehenden zuerst, über einen Gegenantrag von dem ursprünglichen Antrag. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen bzw. Erheben der Stimmkarte.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die geheime Abstimmung durch Abgabe von geschlossenen Stimmzetteln mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ ohne Namenangabe erfolgen. Das Verlangen auf geheime Abstimmung schließt alle anderen Abstimmungen aus.

- (5) Der Jugendhilfeausschuss fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die Satzung des Jugendamtes bzw. Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (6) Der Vorsitzende und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest.

§ 12 Wahlen

- (1) Wenn niemand widerspricht und keine andere gesetzliche Regelung getroffen ist und auch die Satzung des Jugendamtes oder die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses nichts anderes vorsieht, werden Wahlen durch offene Abstimmung vollzogen. Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt, ist die Wahl durch die Abgabe von geschlossenen Stimmzetteln vorzunehmen. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (2) Es ist über jede Position in einem besonderen Wahlgang mit Stimmzetteln abzustimmen. Gewählt werden kann nur, wer in der Sitzung vorgeschlagen ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (3) Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, welche die höchsten Stimmenzahlen bekommen haben, ein weiterer Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Gleiches gilt für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Vertretung in den Unterausschüssen.

§ 13 Ordnungsbestimmungen

- (1) In den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt aus. Seiner Ordnungsgewalt unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Der Vorsitzende kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufs anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen.
- (2) Der Vorsitzende hat in geeigneter Form für die Sicherheit der bei der Sitzung Anwesenden zu sorgen.
- (3) Verletzt ein Mitglied die Ordnung des Jugendhilfeausschusses, ruft der Vorsitzende es zur Ordnung.
- (4) Wurde ein Mitglied dreimal „zur Ordnung“ gerufen, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

- (5) Leistet das Mitglied der Aufforderung des Vorsitzenden, den Saal zu verlassen keine Folge, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal verweisen lassen.
- (6) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied beim Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss der Jugendhilfeausschuss sofort entscheiden.
- (7) Entsteht in der Ausschusssitzung im Zuhörerraum Unruhe, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Er kann die Zuhörer verweisen lassen, wenn sie die Ordnung stören, notfalls kann er den Zuhörerraum räumen lassen.
- (8) Vor Beginn der Sitzung sind die elektronischen Geräte stumm zu schalten.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.
- (2) Die Niederschrift ist binnen 10 Werktagen fertigzustellen und den stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.

§ 15 Dauer der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse

Nach 21:00 Uhr wird kein Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen. Nach Abschluss des gerade behandelten Tagesordnungspunktes ist die Sitzung zu vertagen. Die nicht behandelten Gegenstände werden in der nächsten Sitzung vorab behandelt.

§ 16 Vertraulichkeit, Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Inhalt von Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder seine Vertretung dieses zu einem Tagungsordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind – auch nach ihrem Ausscheiden – zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.
- (3) Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihre Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 17

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

§ 18

Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und anderer Unterausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung gegebenenfalls für weitere Unterausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

- (1) Unterausschüsse können aus fünf oder sieben Mitgliedern vom Jugendhilfeausschuss gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch Wahl.

Gewählt werden kann jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertretung, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes und dessen Stellvertreters. Näheres regelt § 13 der Satzung des Jugendamtes.

Die sich im Jugendhilfeausschuss vertretenden Personen vertreten sich auch in den Unterausschüssen.

- (2) Die Unterausschüsse werden zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl des Jugendhilfeausschusses oder nach ihrer Neueinrichtung vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses einberufen. Im Übrigen werden Unterausschüsse auf Veranlassung des Vorsitzenden des Unterausschusses einberufen.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Anträge, solche Gegenstände zu behandeln, sind vor Eintritt in die Tagesordnung dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. Dieser stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann er sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.
- (4) Niederschriften der Unterausschüsse werden auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse beschränkt. Sofern Sitzungen auf Tonband aufgenommen wurden, sind die Aufnahmen zu löschen, nachdem der Unterausschuss die Niederschrift genehmigt hat.

§ 19

Aufgaben der Unterausschüsse

Die Unterausschüsse fassen Beschlüsse zu den Gegenständen, für die sie aufgrund von Gesetzen oder Satzungen zuständig sind oder die ihnen der Jugendhilfeausschuss zur Beratung überweist. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat die Aufgabe gemäß § 13 (1) Satzung des Jugendamtes, die Beschlussfassungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorzubereiten.

§ 20

Berichterstattung der Unterausschüsse

Die Unterausschüsse können zur Berichterstattung an den Jugendhilfeausschuss für bestimmte Beratungsgegenstände jeweils einen Berichterstatter benennen. Wenn der Jugendhilfeausschuss nicht anderes beschließt, wird der Bericht mündlich erstattet.

§21

Teilnahme an Sitzungen der Unterausschüsse

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied eines Unterausschusses sind, sowie Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt, können an den Sitzungen der Unterausschüsse teilnehmen.

§ 22

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses im Einvernehmen mit der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Jugendhilfeausschuss unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. Die §§ 2, 8 und 16 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, soweit nachfolgend nicht abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen

grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

- (5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Eine spontane Fragestellung ist nicht möglich.
- (6) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlich oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Geschäftsordnung vom 15.03.2016 außer Kraft.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.